

Vorlage Nr.: V2528/18
Datum: 3. September 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	03.09.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	24.09.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.11.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Finanzielle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Naturschutzdienst der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur finanziellen Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Umweltamt

Produkt:

10.100.55.4.0.01

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

5.000 – 6.000 EUR

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.55.4.0.01

Kostenart:

44210000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der ehrenamtliche Naturschutz blickt in Sachsen auf eine Jahrzehnte währende Tradition zurück. Er war auch in der DDR anerkannt; die Naturschutzhelfer bekamen für ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung zuerkannt.

Seit Anfang der 90er Jahre führte die Landeshauptstadt Dresden den ehrenamtlichen Naturschutzdienst fort und gewährte weiter eine kleine geldwerte Anerkennung für ihre übernommenen vielfältigen Aufgaben, wie beispielsweise die Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten und Tier- und Pflanzenarten oder Arbeiten im Bereich der Landschafts-/Biotoppflege. Das Ehrenamt hat für die Allgemeinheit weiterhin eine sehr große Bedeutung, weil die Naturschutzbehörde damit über eine kompetente Kontrollinstanz vor Ort verfügt, die ansonsten in diesem Umfang nicht vorhanden wäre. Viele Arbeiten und Vor-Ort-Kontrollen im Naturschutz wären heute ohne Unterstützung durch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst nicht möglich. Durchaus im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht beispielsweise die Absicherung der Amphibienlaichwanderung, bei der in Dresden jährlich tausende Tiere über dicht befahrene Straßen getragen werden, in vollem Umfang ehrenamtlich. Die Naturschutzhelferinnen und -helfer bilden sich fort und tauschen sich ständig mit der Unteren Naturschutzbehörde aus.

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie der Sächsischen Naturschutzdienst-Verordnung war eine pauschalierte Würdigung für die umfängliche Mühewaltung im Dienste des Naturschutzes nur noch für die bestellten Naturschutzbeauftragten zulässig; den Naturschutz Helfern steht nach der gegenwärtigen Rechtslage lediglich auf Antrag eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Reisekosten zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden Empfänger einer Aufwandsentschädigung in Dresden bisher rechtlich als Naturschutzbeauftragte betrachtet.

Alle Ehrenämtler zu Naturschutzbeauftragten zu bestellen ist aber gesetzessystematisch nicht sachgerecht, da der Gesetzgeber den Naturschutzbeauftragten eine besondere herausgehobene Stellung mit besonderen Aufgaben und Verantwortung zuweist.

Das Umweltamt beabsichtigt - um die Aufgabenbereiche im Naturschutzdienst eindeutig voneinander abzugrenzen - zukünftig neben einem Kreisnaturschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter nur noch Naturschutzhelferinnen und -helfer zu berufen. Dabei soll aber die Möglichkeit bestehen bleiben, herausragende ehrenamtliche Leistungen finanziell zu würdigen.

Die Dienstordnung „Freiwilligentätigkeit“ der Landeshauptstadt Dresden kann gemäß Punkt 1 (2) für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst nicht angewendet werden, weshalb eine zusätzliche Regelung notwendig wird.

Mit der vorliegenden Satzung zur finanziellen Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern wird erreicht, dass die ehrenamtliche Arbeit im Naturschutz nicht schlechter gestellt ist als ehrenamtliche Arbeit in anderen Bereichen der Landeshauptstadt Dresden. Zugleich sollen die Maßstäbe für eine Würdigung mit der Satzung nachvollziehbar festgeschrieben werden. Die Satzung soll am 03.12.2018 in Kraft treten, damit in diesem Jahr noch finanzielle Würdigungen ausgezahlt werden können.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die finanzielle Würdigung von Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern im ehrenamtlichen Naturschutzdienst.

Dirk Hilbert